be sowie ältere und gesundheitlich angeschlagene Menschen unter die Räder geraten. Die Solidarität innerhalb der Landwirtschaft bliebe dabei auf der Strecke. Zum Glück sind diese Rufe nach einigem Nachdenken kaum mehr zu hören. Aber Anpassungen im System erzeugen immer "Gewinner" und "Verlierer". Dies gilt es zu akzeptieren, sofern die Anpassungen dem Erhalt der außerlandwirtschaftlichen Solidarität dient.

Außerlandwirtschaftliche Solidarität ist gefragt, weil die Verbesserung der sozialen Lage auf den Höfen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Das Instrument der sozialen Sicherung und strukturellen Steuerung ist ohne die Bereitschaft der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung, dieses mitzufinanzieren, nicht aufrecht zu erhalten.

Es gilt das passende Gleichgewicht zu finden zwischen Eigenverantwortung und Solidarität. Im Bezug auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung gilt das sowohl für das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gesamtgesellschaft als auch für den einzelnen Landwirt und der Versichertengemeinschaft.

Anmerkungen

- 1 Bundesrechnungshof: Bericht gemäß § 99 BHO zur Neugestaltung der Organisationsstruktur in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 1999
- 2 vgl. Agrarbericht 2001, S. 32, Übersicht 9
- 3 vgl. Peter Mehl in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 3/99, S. 251
- 4 Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ronsöhr, Deß, Bleser u. a. und der Fraktion der CDU/CSU. Bundestagsdrucksache 14/1186 vom 07.07.1999, S. 1 und 2
- 5 Agrarbericht 2001, S. 22
- 6 Peter Mehl auf einer Tagung der Kampagne zur sozialrechtlichen Gleichstellung der Bäuerin am 30. Januar 2001 in Stuttgart
- 7 Maydell, B. Baron von und Boecken, W.: Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts, Schriftenreihe des BML, Angewandte Wissenschaft, H. 352, Münster-Hiltrup 1988, S. 336)

Autorin

Bettina Hoffmann, Agrarreferentin bei der Katholischen Landjugendbewegung Drachenfelsstr. 23, 53604 Bad Honnef-Rhöndorf Tel.: 0 22 24/94 65-26, E-Mail: b.hoffmann@kljb.org

Solidarität und Eigenverantwortung

Anforderungen an die landwirtschaftliche Sozialversicherung der Zukunft

Positionspapier des KLJB-Bundesarbeitskreises "Fragen des ländlichen Raums"

Ausgelöst durch die Ende 1999 beschlossenen Kürzungen in der landwirtschaftlichen Alterskasse und durch den Bericht des Bundesrechnungshofes ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung in die Diskussion geraten. Gefragt wird, ob das eigenständige landwirtschaftliche System Zukunft hat oder ob Privatisierung oder Überführung in die gesetzliche Sozialversicherung realistische und wünschenswerte Alternativen darstellen.

Angesichts der aktuellen Diskussion um eine Agrarwende und damit verbunden um eine veränderte Förderung der Landwirtschaft weisen wir darauf hin, dass der derzeitige Stand der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft zu den bedeuten-

den Errungenschaften unserer Agrarpolitik gehört und erhalten werden muss.

Ziel einer landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss aus Sicht der KLJB eine breite soziale Absicherung zu finanziell tragbaren Beiträgen für die LandwirtInnen sein. Dabei ist die Beibehaltung des Solidarprinzips für uns unabdingbar, da Landwirtschaft aus unserer Sicht nur dann eine Zukunft hat, wenn die LandwirtInnen auch weiterhin gegenseitig für einander einstehen. Diese innerlandwirtschaftliche Solidarität ist Voraussetzung dafür, auch bei der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung Unterstützung zu finden.

Das bestehende eigenständige System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist unserer Ansicht nach am besten geeignet diese Ziele zu erreichen.

Eine Privatisierung und Freistellung der Landwirt-Innen von der Sozialversicherung würde damit dem Stand der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von vor 1886 (Einführung der Unfallversicherung) gleichkommen. Eine Privatisierung wäre zudem nur günstig für Junge, Gesunde und Einkommensstarke und würde dem Gedanken der Solidargemeinschaft widersprechen.

Eine Überführung in das System der Gesetzlichen Sozialversicherung wäre mit dem Verlust erheblicher staatlicher Unterstützung verbunden. Sie würde zu Beiträgen für die LandwirtInnen führen, die nicht mehr tragbar wären.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft schreitet weiter fort. Er war und ist politisch gewollt und bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das soziale Sicherungssystem. Zudem werden in der Landwirtschaft z.T. nur sehr geringe Einkommen erwirtschaftet; die gesellschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft ist dabei aber unbestrittenermaßen größer als es ihr Anteil am Bruttosozialprodukt oder als andere Vergleichsmaßstäbe ausdrücken. Die Gestaltung der Kulturlandschaft, Offenhalten von Räumen für den Luftaustausch, zur Verfügung stellen von Versickerungsflächen und Erholungsgebieten etc. werden nicht entsprechend bewertet. Hierdurch ist eine Unterstützung der Landwirtschaft durch die Gesamtgesellschaft begründet. Um die Zukunftsfähigkeit eines für alle tragbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems zu erreichen sind innerlandwirtschaftliche Solidarität und gesamtgesellschaftliche Solidarität in einen gerechten Ausgleich miteinander zu bringen.

Im Hinblick auf die einzelnen Bereiche der agrarsozialen Sicherung bedeutet dies für uns Folgendes:

Zur Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Mit dem Agrarsozialreformgesetz (ASRG) von 1995 wurde eine grundlegende Reform der Alterssicherung erreicht, die in ihren Grundzügen zukunftsfähig ist. Durch die Einführung der sog. Bäuerinnenrente wurde ein Meilenstein in der Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen erreicht. Durch die Koppelung des Beitrags-Leistungsverhältnisses an die gesetzliche Alterssicherung ist eine Anbindung an die gesamtgesellschaftliche Entwicklung gewährleistet, die sowohl

aus Sicht der Landwirtschaft als auch aus Sicht der Gesellschaft zu befürworten ist. Die Beitragszuschüsse ermöglichen die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Die Defizitdeckung des Bundes garantiert das kalkulierbare Weiterlaufen des Systems. Durch das Altenteil und die notwendige Privatvorsorge basiert die landwirtschaftliche Alterssicherung auf mehreren Säulen. Damit entspricht sie schon heute aktuell diskutierten Modellen für die Alterssicherung.

Mit den Sparbeschlüssen von 1999 ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung jedoch empfindlich getroffen worden. Gerade die sozial Schwächsten haben hierunter am stärksten zu leiden. Deshalb fordern wir die Rücknahme der Sparbeschlüsse von 1999!

Daneben erfordern sich ändernde gesellschaftliche Entwicklungen in einigen Punkten eine Anpassung der Regelungen:

Anrechnung von Wartezeiten

Angesichts sich wandelnder Lebensentwürfe gerade junger Menschen, die nicht mehr einen einmal erlernten Beruf bis ans Ende ihrer Lebensarbeitszeit ausüben, fordern wir eine stärkere Durchlässigkeit zwischen der AdL und der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Bisher ist die Anrechnung von Wartezeiten lediglich beim Wechsel von der GRV in die AdL möglich, umgekehrt nicht. Wir fordern die wechselseitige Anerkennung der Wartezeiten.

Hofabgabe

Die Abgabe des Hofes muss auch weiterhin Voraussetzung für den Rentenbezug bleiben. Die übernehmende Generation braucht rechtzeitig Planungs- und Handlungssicherheit. Die Verpachtung als Möglichkeit der Hofabgabe muss deshalb dahingehend eingeschränkt werden, dass eine Verpachtung an Kinder nur mit zeitlicher Begrenzung einmalig möglich ist.

Sofern keine Kinder vorhanden sind, die Kinder noch minderjährig oder in der Erstausbildung sind, ist eine Hofabgabe an Ehegatten zu ermöglichen, auch (und gerade) wenn der Altersabstand mehr als drei Jahre beträgt.

Zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK)

Hier besteht kaum Veränderungsbedarf. Die Leistungen der LKK sind an die der Gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen. Bei der Beitragsgestaltung bestehen hingegen große Unterschiede zwischen den einzelnen LKKen.

Hier fordern wir einen Solidarausgleich zwischen den LKKen, um eine regionale Benachteiligung zu vermeiden.

Wir befürworten ausdrücklich die Möglichkeit des Einsatzes von Betriebs- und Haushaltshilfen. Hier besteht in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf:

Wegfall des Anspruchs, wenn mehr als ein Arbeitnehmer bzw. mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist

Auch bei der Beschäftigung mehrerer Familienangehöriger muss der Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe erhalten bleiben, da diese in der Regel die kontinuierliche Bewirtschaftung des Betriebes nicht aufrechterhalten können.

Selbstbeteiligung bei Todesfall vom ersten Tag an Ein Todesfall bedeutet eine schwere Belastung für den landwirtschaftlichen Betrieb. In dieser schwierigen Situation dürfen nicht weitere belastende Regelungen dazukommen. Wir fordern daher eine Befreiung von der Selbstbeteiligung für mindes-

Mutterschutzregelung

tens 3 Monate.

Hier fordern wir die gesellschaftliche Gleichstellung von Bäuerinnen mit anderen Arbeitnehmerinnen. Der Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe muss für die betroffenen Frauen innerhalb der gesetzlich festgelegten Mutterschutzzeiten auch ohne Krankschreibung bestehen.

Zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV)

Im Bereich der LUV bestehen die größten Unterschiede zwischen den einzelnen Trägern. Zudem ist hier der Einsatz von Bundesmitteln am wenigsten abgesichert, da er der jeweiligen Haushaltslage unterliegt. Daher sehen wir hier den größten Reformbedarf.

Dabei gilt es zwischen dem Erhalt der Solidargemeinschaft und notwendiger Eigenverantwortung sowie zwischen regionalen Interessen abzuwägen.

Wir unterstützen die Prüfung des Vorschlags, der Übernahme der alten Renten durch den Bund bei gleichzeitiger Kapitalisierung der neu anfallenden Renten und fordern ggf. auch bei einer anfänglich höheren Belastung für den Bund einer Neugestaltung der LUV damit auf den Weg zu helfen.

Auf jeden Fall aber muss die Beitragsbemessung neu gestaltet werden. Derzeit bestehen regional große Unterschiede sowohl in der Beitragsbemessungsgrundlage als auch in der Beitragshöhe. Das Unfallrisiko wird bisher nicht berücksichtigt. Bei Übernahme der sog. alten Last durch den Bund fiele eine Bezuschussung der neu entstehenden Kosten aus Bundesmitteln weg. Diese wird derzeit genutzt, um stark beitragsbelastete Betriebe zu entlasten. Ein derartiger Ausgleich müsste somit innerlandwirtschaftlich geleistet werden.

Für die Neugestaltung der Beitragsbemessung ist grundsätzlich zu fordern, dass regionale Unterschiede ausgeglichen werden, ohne regional unterschiedliche Gegebenheiten vollkommen unter den Tisch zu kehren. Außerdem muss eine angemessene Berücksichtigung des Unfallrisikos eingeführt werden.

Wir fordern, die Beiträge bundeseinheitlich an einer Kombination aus der eingesetzten Arbeitskraft sowie der bewirtschafteten Fläche zu bemessen. Das erhöhte Unfallrisiko bei Viehhaltung ist durch die Berücksichtigung der Arbeitszeit ausreichend erfasst. Diese Bemessung soll ergänzt werden durch die Gewährung von einem Bonus für unfallverhütende Maßnahmen.

Dies wird zu einer Umverteilung der Beitragsbelastung von flächenstarken Betrieben hin zu viehstarken Betrieben führen, da im Bereich der Viehhaltung der Arbeitsbedarf höher ist. Um eine Belastung der arbeits- und risikoreicheren Betriebe und regionale Verschiebungen über Gebühr zu vermeiden, fordern wir gleichzeitig einen Risikostrukturausgleich zwischen den einzelnen Trägern der LUV.

Die Sozialversicherung stellt für die Landwirtschaft eine unverzichtbare Stütze dar. Umso wichtiger ist es, dass den Versicherten bei Fragen kompetente AnsprechpartnerInnen zur Verfügung stehen. Wir fordern daher die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Agrarsozialberatung bei gleichzeitiger Zulassung verschiedener Träger für die Beratung.